



Unterbringung ausländischer Flüchtlinge nach FlüAG und OBG: Hinweise zum Datenschutz



Informationen der Stadt Geseke aufgrund der Vorschriften zur Datenverarbeitung und zu den Rechten von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern gemäß der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) im Zusammenhang mit der Unterbringung ausländischer Flüchtlinge in Gemeinschaftsunterkünften

Datenverarbeitung	Soweit es für die Unterbringung ausländischer Flüchtlinge in Gemeinschaftsunterkünften im Einzelfall erforderlich ist, werden personenbezogene Daten der unterzubringenden Personen durch die Stadt Geseke manuell bzw. automatisiert verarbeitet (d.h. insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt; vgl. Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und e und Artikel 4 Nr. 2 DS-GVO).
Verantwortlicher	Stadt Geseke, Der Bürgermeister, An der Abtei 1, 59590 Geseke; Tel. 02942/500-0; E-Mail: post@geseke.de
Datenschutzbeauftragter	Kreis Soest, Abteilung Rechnungsprüfung und Datenschutz, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest; Telefon 02921/30-0; E-Mail: datenschutzbeauftragter@kreis-soest.de
Aufsichtsbehörde	Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestraße 2-4, 40213 Düsseldorf; Tel.: 0211/38424-0; E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de
Datenerhebung bei den Betroffenen	Die Stadt Geseke erhebt im Regelfalle die persönlichen Daten der aufzunehmenden Personen (z.B. Name, Vorname, Geburtsdatum, Familienstand, Staatsangehörigkeit), Informationen zum ausländerrechtlichen Aufenthaltsstatus sowie alle Daten zur wirtschaftlichen Situation (Einkommen, Vermögen). Bei neu zugewiesenen bzw. aufzunehmenden Migranten geschieht dies in der Regel durch Aufnahme eines AsylbLG-Leistungsantrages. Alle im Antrag oder auf andere Weise abgefragten Daten sind mit entsprechenden Nachweisen zu belegen. Werden Kontoauszüge vorgelegt, dürfen Verwendungszweck bzw. Empfänger einer Überweisung – nicht aber deren Höhe – geschwärzt werden, wenn es sich um besondere Arten von personenbezogenen Daten im Sinne des Artikel 9 DS-GVO handelt (Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit, Sexualleben oder der sexuellen Orientierung).
Datenerhebung bei anderen Stellen	Sofern die unterzubringenden Personen nicht oder nicht vollständig an der Aufklärung des Sachverhaltes mitwirken, kann die Stadt Geseke auch Auskünfte einholen bzw. Daten erheben bei anderen Behörden und Stellen, soweit die gesetzlichen Vorschriften dies zulassen. Zur Vermeidung von Missbrauch und/oder einer Umgehung der Gebührenpflicht werden außerdem im Rahmen des geltenden Rechts Datenabgleiche - auch in automatisierter Form -, insbesondere mit dem Ausländerzentralregister, der Polizei, den Meldebehörden und ggf. anderen Stellen, durchgeführt.

Zweck der Datenverarbeitung	Bedarfsgerechte Unterbringung der Menschen, Vermeidung von Obdachlosigkeit, Prüfung der Gebührenpflicht.
Wesentliche Rechtsgrundlagen	Flüchtlingsaufnahmegesetz NRW, Asylbewerberleistungsgesetz, Ordnungsbehördengesetz NRW, Satzung der Stadt Geseke für die städtischen Asylbewerberunterkünfte sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte
Mögliche Empfänger der Daten	Eine Datenweitergabe erfolgt nur mit gesetzlicher Ermächtigung oder ausdrücklicher Zustimmung der betroffenen Personen an folgende Stellen: Ausländerbehörden, Bezirksregierung, Polizei, Feuerwehr sowie ggf. andere Stellen, die im Rahmen der Amtshilfe berechtigt sind, diese Informationen zu erhalten.
Dauer der Datenverarbeitung	Die Daten werden von uns verarbeitet, solange wir sie für die Unterbringung der Geflüchteten sowie die damit im Zusammenhang stehenden administrativen Aufgaben benötigen und darüber hinaus ggf. im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungsfristen. Laut KGSt-Empfehlung beträgt die Aufbewahrungsfrist 10 Jahre nach Abschluss der Bearbeitung. Werden die Daten nach § 4 des ArchivG NRW vom Stadtarchiv übernommen, gelten darüber hinaus die Schutzfristen des § 7 ArchivG NRW. Innerhalb der vorstehend genannten Fristen besteht kein Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO.
Verpflichtung zur Bereitstellung der Daten, Folgen bei Nichtbereitstellung	Unter anderem gemäß § 9 Abs. 3 AsylbLG in Verbindung mit §§ 60 ff. SGB I bestehen gesetzliche Mitwirkungspflichten in Bezug auf die Bekanntgabe der o.a. personenbezogenen Daten. Wird die Bereitstellung dieser Daten verweigert, kann eine Unterbringung nach FlüAG oder OBG nicht erfolgen.
Rechte der betroffenen Personen	<p>Betroffene Personen haben folgende Rechte, wenn und soweit die gesetzlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten • Recht auf Akteneinsicht nach § 29 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW • Recht auf Berichtigung bzw. Ergänzung fehlerhafter oder unvollständiger Daten • Recht auf Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung • Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung wegen besonderer Umstände • Recht auf Widerruf einer Einwilligung bei freiwillig überlassenen Daten • Recht auf Beschwerde an die Aufsichtsbehörde bei Datenschutzverstößen
Weitere Auskünfte	Bei weiterem Informationsbedarf erteilt die Stadt Geseke, Abt. Soziale Sicherung, gern ergänzende Auskünfte.